

fußt abgerechnet (vgl. z. B. die Artt. Col-Nibre und Sid bei den Juden), kaum etwas dar, das als Abweichung von den alttestamentlichen Grundlagen bezeichnet werden könnte. Wie es dieser merkwürdigen Nation nie an einer beträchtlichen Anzahl von edlen Menschen fehlte, so hat sie auch eine Reihe von ausgezeichneten Hand- und Lehrbüchern der Moral aufzuweisen. Am bekanntesten ist das ursprünglich arabisch verfaßte Buch von R. Dechai (דחי) ha Dajan ben R. Joseph (blühte um 1100), welches in der schönen hebräischen Uebersetzung von Jehuda ben Tibbon betitelt ist: Chobath ha Lebaboth, Pflicht der Herzen (deutsch von Fürstenthal, Breslau 1835). Ausführlicher ist das Werk מורה הנבוכים (Leuchter des Lichts) von Isaac Abuhav (um 1490). Es umfaßt nicht bloß die rein sittlichen, sondern auch die wichtigsten rituellen und cerimonialen Pflichten der Juden, welche das eigentliche positive Gesetz derselben ausmachen. Die Gesammtheit der bestimmten Gebote und Verbote, welche die Juden zu beobachten haben, ist längst schon in 613 Punkte zusammengefaßt worden. Sie werden bereits im Targum Ruth 1, 16 erwähnt. הר"י Therjag ist ihre Zahlbezeichnung; 248 (רמ"ח) davon sind Gebote (מצוות) und 365 Verbote (מצוות לא תעשה). (Vgl. Buxtorf, De abbreviatis, f. 23, b kennt diese Zählung.) Sie sind oft zusammengestellt, z. B. bei Wodenschag, Kirchl. Verfassung der heutigen Juden, 4. Tbl., Anhang 181 ff. (Vgl. Pauli Riccii Tractatus de 613 Mosaicæ legis mandatis bei Pistorius, Artis cabalisticæ authores I, Basil. 1587, 221 sqq.) Bearbeitet sind sie vorzüglich in Moise di Kozzi's (um 1230 in Spanien) ספר גדולי מצוות (das große Buch der Gebote), woraus der französische Jude Isaac ben Joseph de Corbeil (um 1260) ein Compendium verfaßte, das מצוות נבחרות oder gewöhnlicher קשר מצוות נבחרות (das kleine Buch der Gebote) heißt. (Mir scheint, daß sowohl die Idee als der Name dieser jüdischen Pflichtenlehre von dem berühmten mohammedanischen Auctor Abubekr Beihaki [gest. 1065] geborgt sei.) Aus diesen Schriften hat R. Ahron aus Barcelona (gest. 1292) sein חינוך ם bearbeitet, welches der unermüdete J. Heinrich Hottinger in dem Werke Juris Hebraeorum leges COLXI, Tiguri 1655, lateinisch gegeben hat.

C. Gebräuche. Die zuverlässigste Quelle über die Gebräuche der Juden und die daran geknüpften Pflichten ist das Werk מורה נבוכים (vier Reihen) von R. Jacob ben Ascher. Es besteht aus vier Theilen: 1. Drach Chajim, über die täglichen Gebete, die Haltung des Sabbats, der Feste. 2. Jore Dea, Speisendevote, Schlachten. 3. Eben ha-Ezer, Eherecht. 4. Hofschon ha-Mischpat, Kauf und Handel u. Dieses Werk wurde im 16. Jahrhundert von Joseph Karo (ק"ר) in Galiläa umgearbeitet und verkürzt. In dieser Gestalt heißt es Beth Joseph, „Haus Josephs“, oder gewöhnlicher Schulchan Aruch, „der bereite-

Lisch“. Wirklich stillt es den Hunger der Wissbegierde hinsichtlich der säbischen Satzungen vortrefflich. Es erschien zuerst in Venedig 1665 und ward oft aufgelegt und commentirt. (Beguüglich der in neuerer Zeit an dieses Buch geknüpften Controversen vgl. Eder, Der „Judenpiegel“ im Lichte der Wahrheit, Paderborn 1884.) In noch kürzerer Fassung und doch erschöpfend finden sich die Gebräuche der Juden in dem anonymen Werk כ"ט, „Alles ist darin“, zusammengestellt (vgl. Wolf, Bibl. hebr. II, 1312, wonach es im 13. oder 14. Jahrhundert verfaßt ist). Aus diesen Quellen haben die neueren Darsteller der rituellen Seite des Judenthums mittel- oder unmittelbar geschöpft; am zuverlässigsten ist Joh. Chr. S. Wodenschag, Kirchl. Verfassung der heutigen Juden, Erlangen 1748. Bemerkenswerth ist auch: Der Jude, eine Wochenschrift, Leipzig 1768—1772, obwohl Spreu und Weizen sich unter einander findet. Das bekannte Werk Eisenmengers: Entdecktes Judenthum, 2 Bde., Königsberg 1711, ist mit Vorsicht zu gebrauchen, weil es in der Werthschätzung der Quellen keine Kritik übt, behandelt aber seine Aufgaben sehr gründlich. Im Ganzen stimmen die durch die mittelalterliche Casuistik sanctionirten Gebräuche mit den in der Mischna vorgezeichneten überein; doch hat sich der eine und andere fremdartige Ritus eingeschlichen. Der bedeutendste in dieser Hinsicht ist das Surrogat für die Sühneopfer des יום כיפור (10. Tischni), am Vorabend dieses Tages dargebracht. Das Ritual schreibt folgendes vor (s. Nachor Jom Kippur, Sulzbach 1841, S. 1): „Längst ist in Israel folgendes Gebräuch gemorden: Am Vorabend vom Jom Kippur nimmt jede Mannsperson zur „Versöhnung“ (ליבטור) einen Hahn, jede Frauensperson eine Henne (Schwangere sowohl einen Hahn, als eine Henne). Man wählt gern einen weißen (folgen Bestimmungen über andere Surrogate in Ermangelung eines Hahnes). Diesen Hahn faßt der Israelit mit der rechten Hand, sagt: כנס תהא נפש, „Seele um Seele“, und spricht das Gebet ארם בני bis zu den Worten: מצאתי כפר, „ich habe einen Lösepreis gefunden“. Dann wird der Hahn über den Kopf geschwungen mit den Worten: „Das ist meine Stellvertretung, das ist meine Austauschung, das ist meine Sühne. Dieser Hahn möge zum Tode gehen, ich aber zu gutem langem Leben eintreten und zum Frieden.“ Hierauf wird der Hahn geschlachtet. Insofern dieser Gebräuch die Idee der Versöhnung anschaulich macht, ist nichts Fremdartiges an ihm, wohl aber insofern gerade ein weißer Hahn gewählt wird, den das mosaische Gesetz nicht, wie die Laube, als Substitut des Opfers kennt. Wer denkt nicht an das einzige blutige Opfer, welches Pythagoras gestattete, nämlich das des weißen Hahnes? (Diog. Laert. I, 8, ed. Huebner II, 254: θυσιας τα εχρητο ἀφ' οὐραίου. Οὐ δὲ παύειν οὐκ ἀλέκτορας μόνον καὶ ἐρίφοις καλαθῆγοις. 267: Ἀλεκτρούνοσ τε ἄπτεσθαι λευκοῦ οὐκ ἐπέροσ τοῦ Μηνοσ καὶ ἐκτέροσ. Vgl. Köh-